

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. November 1979	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 79	Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht <i>GVBl. II 362-43</i>	233
29. 10. 79	Verordnung über Freistellungen von der Baugenehmigungs- und Bau- anzeigebedürftigkeit (Freistellungsverordnung — FreistellVO) . . . <i>GVBl. II 361-77</i>	234
5. 11. 79	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zeitpunkt der Bildung der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, deren Dienstszitz und die Versetzung der Bediensteten <i>Andert GVBl. II 80-23</i>	236
29. 10. 79	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anwendung der Stel- lenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen <i>Andert GVBl. II 321-26</i>	236
18. 10. 79	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Berufsbezeichnungen im Privatforstdienst) <i>GVBl. II 86-23</i>	237
23. 10. 79	Bekanntmachung der durch Bundesgesetze geänderten Sätze der Amts- zulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes <i>Andert GVBl. II 323-59</i>	238

Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht*)

Vom 22. Oktober 1979

Auf Grund des

- § 7 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153),
- § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013), geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),

- § 1 Abs. 3 Satz 3 und des § 3 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),

wird verordnet:

§ 1

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Kleingartenrechts ist in den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Für die Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

*) GVBl. II 362-43

§ 3

Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften und § 1 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 3 Abs. 2 Satz 3, 6 und 7 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften werden der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 4

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über die nach den kleingartenrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 283)¹⁾,

2. die Bekanntmachung, die Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtordnung betreffend, vom 12. November 1919 (Hess. Reg. Bl. S. 430), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 1923 (Hess. Reg. Bl. S. 152)²⁾,
3. der Erlaß vom 15. November 1922 betreffend die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf dem Gebiet des Kleingartenwesens (MBl. des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt S. 575)³⁾.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 362-10
²⁾ GVBl. II —
³⁾ GVBl. II —

**Verordnung
über Freistellungen von der Baugenehmigungs- und
Bauanzeigebedürftigkeit (Freistellungsverordnung — FreistellVO)***

Vom 29. Oktober 1979

Auf Grund des § 117 Abs. 1 Nr. 6 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

§ 1

Von der Baugenehmigungs- und Bauanzeigebedürftigkeit nach den §§ 87 und 88 der Hessischen Bauordnung werden ausgenommen:

1. die Errichtung und Änderung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Aborten oder Feuerstätten von mehr als 15 m³ bis 30 m³ umbauten Raum, außer im Außenbereich und ausgenommen Garagen sowie Verkaufs- und Ausstellungsstände, wie Kioske, Trinkhallen und Buden,
2. die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungs- oder anzeigebedürftiger baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung oder durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren, sofern sie nicht

- a) in Gebieten liegen, für die eine Satzung nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der Hessischen Bauordnung, eine nach § 116 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Bauordnung fortgeltende Satzung oder eine Satzung nach § 39 h Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), besteht oder
- b) Kulturdenkmäler, Teile von Gesamtanlagen oder von Anlagen in deren Umgebung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 198), sind,
3. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis 300 m² Grundfläche und bis 2 m Höhe oder Tiefe im Außenbereich,
4. die Herstellung und Änderung von künstlichen Hohlräumen unter der Erdoberfläche bis 100 m³ Rauminhalt,

* GVBl. II 361-77

5. die Errichtung, Anbringung und Änderung von Gerüsten, die einer in einer technischen Baubestimmung oder in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Regelausführung entsprechen,
6. die Errichtung und Änderung von Stützmauern bis 1 m Höhe über unterer Geländeoberfläche,
7. die Errichtung und Änderung von Flutlichtmasten bis 12 m Höhe auf Sportanlagen,
8. die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,
9. die Errichtung und Änderung von Lüftungsleitungen und von Leitungen von Warmluftheizungen in Wohngebäuden, sofern sie nicht Geschosse in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen oder Brandabschnitte verbinden,
10. die Errichtung und Änderung nichttragender oder nichtaussteifender Bauteile außerhalb von Rettungswegen,
11. die Errichtung und Änderung von Leitungen der Warmwasserversorgung,
12. die Errichtung und Änderung von Einrichtungsgegenständen, Armaturen und Geräten der Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Anschlüsse, wie Aborte, Spülkästen, Geruchverschlüsse, Waschbecken, Bodenabläufe, Badewannen und Duschen,
13. das Auswechseln von Teilen haustechnischer Anlagen, wie Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Lüftungsanlagen,
14. die Herstellung und Änderung von Durchlässen und Brücken bis 5 m lichter Weite,
15. die Errichtung und Änderung von Krananlagen mit einer Tragkraft bis 50 kN (5 t); dies gilt für Brückenkranen nur bei einer Spannweite bis 8 m,
16. die Errichtung und Änderung von Lager- und Schutzhallen auf Baustellen,
17. die Errichtung und Änderung von Plastiken, Denkmälern und ähnlichen Anlagen bis 3 m Höhe,
18. die Errichtung und Änderung von Wasserbecken von mehr als 50 m³ bis 100 m³ Beckeninhalte, außer im Außenbereich,
19. die Errichtung und Änderung von Antennenanlagen bis 10 m Höhe; § 89 Abs. 1 Nr. 25 der Hessischen Bauordnung bleibt, soweit er sich auf Antennenträger der Deutschen Bundespost bezieht, unberührt,
20. die Errichtung und Änderung von ortsfesten Gärfutterbehältern mit mehr als 5 m³ bis 50 m³ Behälterinhalt, sofern sie 3 m Höhe oder Tiefe nicht überschreiten,
21. die Errichtung und Änderung von Jauchebehältern bis 50 m³ Behälterinhalt, sofern sie 3 m Höhe oder Tiefe nicht überschreiten,
22. die Errichtung und Änderung von Blitzschutzanlagen,
23. die Errichtung und Änderung von Unterstützungen der Seilbahnen, die der Lastenbeförderung dienen und nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,
24. die Errichtung und Änderung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen bis 300 m² Fläche in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten,
25. die Errichtung und Änderung von Wärmepumpen mit einer Antriebsleistung bis 10 kW,
26. die Nutzungsänderung von Räumen bei der Modernisierung von Wohnungen,
27. die Nutzungsänderung baulicher und sonstiger Anlagen und Einrichtungen, deren Errichtung oder Anbringung bei geänderter Nutzung nach Nr. 1 bis 25 genehmigungs- und anzeigefrei wäre und
28. die Beseitigung von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen, deren Errichtung, Anbringung und Änderung nach Nr. 1 bis 25 genehmigungs- und anzeigefrei sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Zeitpunkt der Bildung der
Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, deren Dienstsitz
und die Versetzung der Bediensteten*)

Vom 5. November 1979

Auf Grund des Art. 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Zeitpunkt der Bildung der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, deren Dienstsitz und die Versetzung der Bediensteten vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 494) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden in Nr. 2, 8 und 16 jeweils die Worte „, soweit er nicht zum Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt gehört,“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Lahn in Lahn“ durch die Worte „den Kreis Gießen und den Lahn-Dill-Kreis in Gießen“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. den Umlandverband Frankfurt mit Ausnahme der Städte Bad Vilbel, Kelsterbach und Maintal in Usingen“.

4. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Lahn“ durch das Wort „Gießen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Für den Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Der Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 80-23

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Anwendung der Stellenobergrenzen
nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen*)

Vom 29. Oktober 1979

Auf Grund des § 26 Abs. 5 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1675) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die §§ 2 bis 4 der Verordnung zur Anwendung der Stellenobergrenzen nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen vom 20. September 1977 (GVBl. I S. 395) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 321-26

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes
(Verordnung über Berufsbezeichnungen im Privatforstdienst*)**

Vom 18. Oktober 1979

Auf Grund des § 20 Abs. 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) wird nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

§ 1

Berufsbezeichnungen

(1) Den Angestellten des Privatforstdienstes können auf Antrag des Waldbesitzers folgende Berufsbezeichnungen verliehen werden:

1. im mittleren Dienst:
Forstassistent, Forstsekretär, Forstobersekretär, Forsthauptsekretär, Forstamtsinspektor,
2. im gehobenen Dienst:
Forstinspektoranwärter, Forstinspektor, Forstoberinspektor, Forstamtmann, Forstamtsrat, Forstoberamtsrat,
3. im höheren Dienst:
Forstrat, Forstoberrat, Forstdirektor.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst“ geführt werden.

(2) Berufsbezeichnungen des höheren und gehobenen Dienstes werden nur solchen Angestellten verliehen, die durch schriftlichen unkündbaren Vertrag für die Dauer von mindestens 3 Jahren eingestellt sind. Die Berufsbezeichnungen des mittleren Dienstes werden nur bei einem Anstellungszeitraum von mehr als einem Jahr verliehen.

§ 2

Verleihung von Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnungen des höheren Forstdienstes werden von der obersten Forstbehörde, alle übrigen Berufsbezeichnungen von der oberen Forstbehörde verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Der Antrag auf Verleihung einer Berufsbezeichnung ist bei der für den Beschäftigungsort zuständigen oberen Forstbehörde einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Nachweis über die entsprechende Fachausbildung,

2. eine Erklärung des Waldbesitzers, daß die Tätigkeit des Angestellten nach Art und Umfang den Verhältnissen im Staatsdienst entspricht,
3. eine Erklärung über die Beschäftigungsdauer im Sinne des § 1 Abs. 2, welche von dem Waldbesitzer und von dem Angestellten zu unterzeichnen ist.

§ 3

Beendigung der Beschäftigung

(1) Das Recht, eine verliehene Berufsbezeichnung zu führen, erlischt, sobald der Angestellte nach Beendigung der Beschäftigung keine forstliche Tätigkeit mehr ausübt oder Voraussetzungen weggefallen sind, welche der Verleihung der Berufsbezeichnung zwingend zugrunde liegen.

(2) Übt der Angestellte nach Beendigung einer Beschäftigung im Privatforstdienst eine freie forstliche Berufstätigkeit oder keine Berufstätigkeit aus, so kann die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ auf Antrag von der oberen Forstbehörde zugewilligt werden.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Die auf Grund der Verordnung über die Berufsbezeichnungen und Berufskleidung für den Privatforstdienst vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 599) erfolgten Verleihungen von Berufsbezeichnungen gelten als Verleihung nach dieser Verordnung.

§ 5

Aufhebung von Vorschriften

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Berufsbezeichnungen und Berufskleidung für den Privatforstdienst vom 14. Dezember 1970 (GVBl. I S. 759), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 336)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

^{*)} GVBl. II 86-23
¹⁾ GVBl. II 86-15

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56;
Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank-
furt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Homsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,—
DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet —,80 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Bekanntmachung
der durch Bundesgesetze geänderten Sätze der Amtszulagen
des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 23. Oktober 1979

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Die Amtszulagen betragen nach Art. I § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285) mit Wirkung vom 1. März 1979 in:

1. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13
81,52 DM,
2. Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14
108,68 DM,
3. Fußnoten 1 und 4 zur Besoldungs-
gruppe A 13,
Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14
und
Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15
163,02 DM,

4. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14
169,55 DM,
5. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 9
675,65 DM.

In der Zeit vom 1. März 1978 bis 28. Februar 1979 betragen die Amtszulagen nach Art. I § 2 Abs. 1 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357)

in

1. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13
78,38 DM,
2. Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14
104,50 DM,
3. Fußnoten 1 und 4 zur Besoldungs-
gruppe A 13,
Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14
und
Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15
156,75 DM,
4. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14
163,02 DM,
5. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 9
649,66 DM.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1979

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 323-59